

sehe Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben sowie Übungen der Zivilverteidigung zu absolvieren. Der L. hat die Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes strikt zu beachten und die verbindlichen / Weisungen der Einzelleiter, Lehrfacharbeiter, Lehrkräfte und Erzieher umsichtig und initiativreich zu befolgen. Der L. hat das Recht, an der Planung und Leitung des Ausbildungsprozesses mitzuwirken; vor allem nimmt er an der Plandiskussion, am / Berufswettbewerb sowie an der / Messe der Meister von morgen teil. / Berufsausbildung / Facharbeiterberuf / Lehrlingswohnheim / Mütter im Lehrverhältnis / Teilausbildung

Lehrlingsentgelt - für die Dauer eines Lehrverhältnisses (Lehrvertrag) gemäß § 143 AGB gewährter monatlicher Geldbetrag, mit dem die Lern- und Arbeitsergebnisse der /* Lehrlinge in der theoretischen und praktischen Berufsausbildung materiell anerkannt werden. Die Höhe des L. richtet sich nach Vorbildung, Ausbildungsberuf und Ausbildungsstand (VO über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge vom 11.6.1981, GBl. I 1981 Nr. 17 S.231). Lehrlinge mit Abschluß der 10. Klasse der POS (außer Bergbau, Metallurgie und Gießereiwesen) erhalten monatliches L. nach folgender Tabelle:

Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Mark	120	130	150	180	200	200

Lehrlinge ohne Abschluß der 10. Klasse:

Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Mark	105	115	130	140	150	150

Für den Bereich des Bergbaus, der Metallurgie und des Gießereiwesens gelten etwas höhere Sätze. Wird der Lehrling zur Ausbildung in einen anderen Betrieb delegiert, richtet sich die Höhe des L. nach den Regelungen, die in dem Betrieb gelten, der Partner des Lehrvertrages ist. Wird der Lehrvertrag geändert oder verlängert, so richtet sich die Höhe des L. nach den vereinbarten Ausbildungsbedingungen und nach der Höhe der Entgeltsätze, die für das Lehrhalbjahr vorgesehen sind, in dem die Ausbildung - z. B. nach längerer Krankheit - wieder aufgenommen wird. Für die Zeit unentschuldigter Fehlers besteht kein Anspruch auf L. (§ 7 VO über das Lehrverhältnis vom 15.12.1977, GBl. I 1978 Nr. 2 S.42). Während der berufspraktischen Ausbildung erhalten Lehrlinge **Zuschläge** zum L., sofern dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist. So erhalten sie

- Erschwerniszuschläge gemäß §§111 ff. AGB;
- Schichtprämien, sofern sie in der Zeit von 22.00 bis 6.00Uhr mindestens 6 Stunden arbeiten;
- Zuschläge für Nacharbeit, wenn in dieser Zeit weniger als 6 Stunden gearbeitet wird;
- Feiertagszuschläge von 100 Prozent des L.

Während einer bezahlten *Freistellung* (z.B. zur Wahrnehmung einer staatlichen oder gesellschaftlichen Funktion) und bei *Urlaub* wird ebenfalls L. gewährt. Bei ärztlich bescheinigter *Arbeitsunfähigkeit*

sowie bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub zahlt die Sozialversicherung gemäß §283 AGB Krankengeld in Höhe des Netto-L. Über das L. hinaus sind dem Lehrling die Fahrkosten zwischen Wohnung bzw. Lehrlingswohnheim und Einrichtung der Berufsbildung bzw. der Stätte der berufspraktischen oder theoretischen Ausbildung zu erstatten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen für Lehrlinge den Betrag von 5 Mark monatlich übersteigen. Im / Rahmenkollektivvertrag können für den Lehrling weitere Vergünstigungen festgelegt werden.

Lehrlingswohnheim - Wohnstätte für / Lehrlinge, in der das sozialistische Gemeinschaftsleben entwickelt und eine niveauvolle Freizeitgestaltung und Erholung gewährleistet wird. Die Unterbringung im L. wird im / Lehrvertrag vereinbart, in dem auch der Kostenbeitrag (für Unterkunft und volle Verpflegung 1,10Mark pro Tag) angegeben wird. In einem L. wohnt gegenwärtig jeder 4. Lehrling. Die Gestaltung des Gemeinschaftslebens und die Rechte und Pflichten des Heimleiters, der Erzieher sowie der Lehrlinge und ihrer gesellschaftlichen Organisationen regelt die Heimordnung für Lehrlingswohnheim vom 15. Mai 1985 (GBl. I 1985 Nr. 13 S. 164).

Lehrstellenvermittlung ? Berufsberatung / Bewerbung um eine Lehrstelle

Lehrvertrag - übereinstimmende Willenserklärungen eines Betriebes und eines Jugendlichen über die Begründung einer besonderen Form eines Arbeitsrechtsverhältnisses (Lehrverhältnis). Im L. verpflichtet sich der / Betrieb, den Jugendlichen zum ■/ Facharbeiter auszubilden, der Jugendliche verpflichtet sich, alles zu tun, um das Ausbildungsziel in der festgelegten Zeit und mit hoher Qualität zu erreichen. Bei Beginn der Berufsausbildung soll der Lehrling das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmsweise kann auch mit Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ein L. abgeschlossen werden, sofern diese nach Entscheidung des Direktors der Oberschule die Schule vorzeitig verlassen (§ 134 Abs. 2 AGB). Im L. *sind zu vereinbaren*:

- / Facharbeiterberuf und Spezialisierungsrichtung bzw. Ausbildung auf Teilgebieten (in Übereinstimmung mit der Systematik der Facharbeiterberufe),
- Beginn des Lehrverhältnisses,
- Ausbildungsort für die theoretische und die berufspraktische Ausbildung.

Ausbildungsziel, grundlegende Rechte und Pflichten des Betriebes und des Lehrlings, Ausbildungsdauer, Höhe des / Lehrlingsentgelts und Dauer des /* Erholungsurlaubs *sind anzugeben*. Weitere Vereinbarungen sind im Rahmen der Rechtsvorschriften möglich, z. B. Aufnahme in ein / Lehrlingswohnheim. Der L. ist **schriftlich** abzuschließen und dem Jugendlichen unverzüglich nach Abschluß auszuhändigen